

**Bezugspreise:** Liechtenstein und Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Ueberssee: jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25.  
**Bestellungen** durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (07) 219 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG), Tel. (085) 614 74

**Anzeigenpreise:** Die einspaltige Millimeterzeile  
 Inland 7 Rp. 20 Rp.  
 Angrenzendes Rheintal (Sargans—Sennwald) 9 Rp. 21 Rp.  
 Uebrig Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



**LIECHTENSTEINER**

# VATERLAND

## ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz. Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.

Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs. Fernsprecher Buchs (085) 614 74. Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen.

### Das Volk hat das Wort

Kommenden Sonntag, den 3. Oktober 1954, wird das liechtensteinische Volk an die Urnen gerufen. Die Abstimmung befaßt sich mit der Ausgabe von Fischereikarten. Der Wähler hat drei Möglichkeiten:

1. dem Initiativbegehren zuzustimmen und damit die alte Regelung bezüglich der Fischereikarten abzuändern;
2. dem Gegenvorschlag des Landtages zuzustimmen, wobei ebenfalls die bisherige Ausgabe von Fischereikarten für Ausländer eingeschränkt werden soll, oder
3. die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Ausgabe von Fischereikarten beizubehalten.

In einem demokratischen Staate ist es üblich, daß einer Volksabstimmung die Aufklärung an die Stimmbürger durch die Presse vorausgeht. Dabei ist es nicht selten der Fall, daß sich die eine oder andere Partei für oder wider den zur Abstimmung betreffenden Gegenstand ausspricht und in ihren Parteorganen die Meinung des Stimmbürgers in dieser oder jener Hinsicht zu beeinflussen sucht. Bei der am Sonntag stattfindenden Abstimmung trifft dies nicht zu. In beiden Lagern hat es Befürworter und Gegner der Initiative bzw. des Gegenvorschlages des Landtages. Aus diesem Grunde wird auch hier nicht der Versuch gemacht, pro oder contra zu wirken, sondern einfach kurz den Werdegang der Fischereigesetzgebung und die Auswirkungen der am Sonntag zur Abstimmung kommenden Vorlagen darzustellen.

#### I.

Die Ausübung der Fischerei in unserem Lande wurde erstmals einheitlich im Fischereigesetz vom 8. Dezember 1869 geregelt. Das Recht des Fischfanges wurde als Landesregale erklärt. Die Ausübung des Fischereirechtes wird von der Regierung pachtweise an Inländer «hinausgegeben». Das Gesetz sieht jedoch vor, daß ausnahmsweise sogar auch Ausländer als Pächter zugelassen werden können. Das Gesetz stellt dann besondere Vorschriften auf bezüglich Verbot von bestimmten Mitteln, Verbot des Fanges von bestimmten Arten und zeitliche Beschränkung der Ausübung der Fischerei. Interessant ist auch die Bestimmung, wonach giftige Substanzen, welche von Fabriken abfließen, nicht in Fischereigewässer geleitet werden dürfen, sondern von den Eigentümern der Fabriken in Gruben versenkt werden müssen.

Aus Fischereireisen hört man, daß dieser Bestimmung nicht immer strikte nachgelebt wird, was vielleicht ein Grund dafür ist, daß in der letzten Landtagssitzung vom 6. August 1954 von einem Abgeordneten auf die zunehmende Verschmutzung unserer Gewässer hingewiesen und diesbezüglich seitens der Regierung die Frage zur Prüfung entgegengenommen wurde. Endlich enthält das eingangs erwähnte Gesetz Strafbestimmungen, die in diesem Zusammenhang weniger interessant sind. Die Ausgabe von Fischereikarten für Drittpersonen und für eine bestimmte Zeit kannte das Fischereigesetz von 1869 nicht.

#### II.

Am 5. Juli 1893 wurde dann zwischen Baden, Bayern, Liechtenstein, Oesterreich, der Schweiz und Württemberg in Art. 13 der Fang der Seeforellen im Rhein durch ein Uebereinkommen geregelt und die fürstliche Regierung hat am 25. Mai 1894 in Ausführung dieses Uebereinkommens eine entsprechende Verordnung erlassen, in der vor allem vorgeschrieben wird, mit welchen Geräten gefischt werden darf und welche Schonzeiten für die Seeforellen zu beachten sind. Diese Verordnung wurde am 8. Dezember 1895 durch eine weitere Verordnung betreffend die Kontrolle des Verkaufs und Versands der erlaubterweise während der Schonzeit gefangenen Seeforellen ergänzt.

Mit Verordnung vom 21. Juli 1920 betreffend die Angelfischerei im Rhein wurde vorgeschrieben, daß Personen, die im Rheinfluß den Fischen

fang mit der Angel betreiben wollen, bei der Fürstlichen Regierung eine Ausweiskarte zu erwirken haben, und es wurde die hierfür erforderliche Gebühr festgesetzt. Erst mit Gesetz vom 3. Jänner 1922 wurden die Fischereikarten allgemein eingeführt und das hierzu erforderliche Formular mit Verordnung vom 12. Jänner 1922 festgelegt. Die damals festgesetzte Gebühr hierfür wurde mit Gesetz vom 28. Jänner 1942 wieder abgeändert. Dieses Gesetz würde in Kraft bleiben, sofern nicht das Initiativbegehren bzw. der Gegenvorschlag des Landtages angenommen wird. Dieses Gesetz vom 28. Jänner 1942 soll nun durch die Initiative oder den Gegenvorschlag des Landtages ersetzt werden. Ergänzt wurde die Gesetzgebung letztmals durch Verordnung vom 5. Juli 1951, in der besonders festgestellt wurde, daß Fischereikarten gesondert für Fischereipachtgebiete als Dauer- oder Tageskarten und als Karten für die Angelfischerei im Rhein ausgegeben werden.

#### III.

Bei der nun am Sonntag stattfindenden Abstimmung stellen sich vor allem zwei Fragen:

1. Wodurch unterscheidet sich das Initiativbegehren bzw. der Gegenvorschlag des Landtages von der bisherigen Regelung, und
2. welcher Unterschied besteht zwischen Initiative und dem Gegenvorschlag des Landtages?

Zu 1. a) Festzustellen ist, und damit einer unter dem Volke verbreiteten irrigen Meinung vorzubeugen, daß sich das Initiativbegehren bzw. der Gegenvorschlag des Landtages nur auf die Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Fischereikarten und die Beschränkung der Ausgabe an Ausländer bezieht, nicht aber auf die Bestimmungen der Pacht als solcher. Dies geht deutlich aus der seinerzeit kundgemachten Wegleitung der Fürstlichen Regierung vom 17. September 1954 (siehe «Liechtensteiner Vaterland» Nr. 76 vom 25. September 1954) in Vergleich mit dem Gesetz vom 28. Jänner 1942, das eben abgeändert werden soll, hervor. Es ist nun nicht richtig, wenn die Auffassung besteht, daß, sofern das Initiativbegehren bzw. der Gegenvorschlag des Landtages vom Volke angenommen wird, jeder Liechtensteiner beliebig bei der Fürstlichen Regierung Karten für eine bestimmte Dauer lösen könne. Es ist dazu nach wie vor die Zustimmung des Pächters notwendig, und nur mit Zustimmung des Pächters kann eine Karte bei der Fürstlichen Regierung gelöst werden.

b) Diese Feststellung wird durch die anlässlich dieses Jahres verlesenen Versteigerungsbedingungen erhärtet, indem es dort in Ziffer 3 heißt, daß jeder zur Ausübung der Fischerei bestimmten Person sowie auch solchen, die des Vergnügens wegen innerhalb des Pachtgebietes zum Fischfang zugelassen werden, eine auf den Namen und die bestimmte Zeit laufende Fischereikarte auszustellen ist. Zugelassen zur Fischerei ist aber nur der Pächter oder mit seiner Erlaubnis Gäste, denen eben Fischereikarten ausgehändigt werden. Wenn schon die Fischerei an eine bestimmte Person verpachtet ist, so hat diese das ausschließliche Recht, die Fischerei auch auszuüben.

Sie kann aber dieses Recht weitergeben. Dieses verhält sich genau gleich, wie wenn jemand ein landwirtschaftliches Gut verpachtet. Der Pächter hat ebenfalls das ausschließliche Recht auf Nutzung dieses Gutes inne und es kann ihm nicht seitens des Verpächters die Verpflichtung auferlegt werden, einem Dritten das Gut zur Benutzung zu überlassen. Das Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Pächtern und dem Lande als Inhaber des Fischereiregales bleibt nach wie vor bestehen, nur wird der Pächter beschränkt in der Ausgabe von Karten an Ausländer. Es liegt daher wie bis anhin im Gutdünken und Belieben der Pächter, ob sie Karten an Drittpersonen ausgeben wollen oder nicht. Damit ist selbstverständlich die ursprüngliche Idee der Initianten, daß jeder Liechtensteiner die Möglichkeit zur Ausübung der Fischerei haben soll, nicht zum Durchbruch gekommen, und man muß sich daher fragen, ob die Initiative nicht falsch gestartet wurde.

Zu 2. Während das Gesetz von 1922 zwischen der Kartenausgabe an In- und Ausländer sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Gebühren keinen Unterschied macht, will nun das Initiativbegehren bzw. der Gegenvorschlag des Landtages die Ausländer in diesem Sinne beschränken:

- a) daß gemäß Initiativbegehren Ausländer ohne dauernden Wohnsitz in Liechtenstein höchstens zweimal im Jahre jeweils eine Karte von 1 bis 7 Tagen erhalten, und
- b) gemäß Gegenvorschlag des Landtages Ausländer ohne dauernden Wohnsitz in Liechtenstein höchstens 14 Tageskarten erhalten.

In beiden Fällen ist von Ausländern, die eine solche Karte ausgestellt erhalten, ein Zuschlag von 50 Prozent auf die festgesetzte Gebühr an Inländer zu bezahlen. Mit anderen Worten sehen Initiativbegehren und Gegenvorschlag des Landtages die Beschränkung der Ausländer auf 14 Tage im Jahre vor, nur mit dem Unterschied, daß das Initiativbegehren dem Ausländer das Fischen praktisch zeitlich nur zweimal im Jahre erlaubt, während der Gegenvorschlag des Landtages in 14 Malen an einzelnen Tagen die Ausübung der Fischerei gestattet.

Endlich ist festzuhalten, daß diese Beschränkungen für Ausländer, die in Liechtenstein Wohnsitz haben, nicht Anwendung finden.

Wie hat sich nun der einzelne Stimmende zu verhalten, wenn er seiner Auffassung zum Durchbruch verhelfen will:

1. Wer dem Initiativbegehren den Vorzug geben will, hat auf den bereits in die Haushaltungen verteilten amtlichen Stimmzetteln die erste Frage: «Wollt Ihr den Entwurf der Initiative annehmen» mit «Ja» zu beantworten, während die zweite Frage: «Wollt Ihr den Gegenvorschlag des Landtages annehmen» zu verneinen ist.
2. Wer für den Gegenvorschlag des Landtages ist, hat die erste Frage zu verneinen und die zweite zu bejahen.
3. Wer weder dem Vorschlag der Initiative noch dem Gegenvorschlag des Landtages zustimmen und somit die bisherige Regelung beibehalten will, hat beide Fragen mit «Nein» zu beantworten.

Sind beide Fragen mit «Ja» beantwortet, so ist die Stimmabgabe ungültig und zählt nicht. Ebenso sind Stimmzettel ungültig, welche Bemerkungen ehrverletzenden Inhaltes oder Bedingungen, Befristungen oder Auflagen enthalten. Bei der Auszählung der Stimmzettel entscheidet das absolute Mehr, wobei ungültige oder leere Stimmzettel nicht mitgezählt werden.

Nun möge jeder Stimmbürger selber entscheiden, auf Grund welcher Erwägungen er welcher Lösung den Vorzug geben will:

### Das Volk hat das Wort!

## Fürstentum Liechtenstein

Liechtensteinische Landesbank — Agentur in Schaan.

Am Montag, den 4. Oktober, wird Herr Georg Meier, Beamter der Liechtensteinischen Landesbank in Vaduz, die Geschäfte der an diesem Tage eröffneten Agentur obigen Institutes in Schaan übernehmen.

Die Ablieferung des Brotgetreides aus der diesjährigen Getreideernte findet wie immer im Lagerhaus Schaan statt; der Zeitpunkt

hierfür steht aber noch nicht fest. Infolge der ungünstigen Erntewitterung ist vieles ausgekeimt und entspricht den Qualitätsanforderungen nicht mehr. Es wird daher jedem Getreidepflanzer, der Brotgetreide zur Ablieferung bringen will, seinen Posten im Lagerhaus auf das Hektolitergewicht prüfen zu lassen; ausgekeimte Ware und solche, die das Hektolitergewicht von 70 nicht erreicht, wird von der Getreideverwaltung nicht übernommen. Um aber nicht einen ganzen Posten als Futterware verkaufen zu müssen, lohnt sich das Trieuren des Getreides; der Preisunterschied beläuft sich nämlich auf nicht weniger als Fr. 25.— je Doppelzentner, so daß die Trieurkosten von Fr. 2.— je 100 kg sich bezahlt machen auch unter Berücksichtigung, daß man in die Strafanstalt Saxerriet fahren muß.

#### Trübsenberg. Verbote des Winters. (Korr.)

Letzten Donnerstag früh wurde uns eine unangenehme Ueberraschung zuteil. Der erste Schnee bedeckte unsere Gemeinde hinunter bis zu den untersten Häusern. Allerdings kam dann die Sonne zum Vorschein, aber sie besaß nicht mehr die sommerliche Kraft, so daß den ganzen Tag über eine reichlich kühle Temperatur anhielt. Da und dort zeigte sich auch Frost. Die unerwünschte weiße Decke verpflichtete sich zwar tagsüber bis hinauf in die höheren Lagen, doch bleibt ein wesentlicher Schaden in den Gärten, am noch vielfach stehenden Emd, an den Weiden und auch am Obst bestehen. — Steg und Malbun hatten sich in eine vollendete Winterlandschaft verwandelt. Wohl schmolz der Schnee auch in den Alpen nach und nach, aber ob er in den höchstgelegenen, der Sonne weniger zugänglichen Mulden etc. noch zur Gänze weichen wird, ist nur zu hoffen. Die Bergbauern verfolgen dieses außergewöhnlich schlechte Wetter mit größter Besorgnis.

#### Schaan. Schwerer Verkehrsunfall. (Korr.)

Am Mittwochmittag ereignete sich an der Kurve der Schaaner Zollstraße ein sehr schwerer Verkehrsunfall. Ein Richtung Schaan fahrender Personenwagen kam ins Schleudern und fuhr auf einen anderen Personenwagen auf, der Richtung Buchs fuhr. Der Fahrer dieses Wagens, Herr Hermann Ostermeier, erlitt sehr schwere Verletzungen und mußte ins Krankenhaus Grabs gebracht werden. Die Insassen des anderen Wagens kamen mit geringen Schäden davon. Die beiden Fahrzeuge erlitten schweren Schaden.

Wir wünschen Herrn Ostermeier baldige gute Besserung. (Im übrigen wäre es nun höchste Zeit, Maßnahmen zu treffen, daß die Straßenverhältnisse an dieser unfallreichen Stelle studiert und Abhilfe geschaffen wird.)

Dazu wird uns noch geschrieben:

Schaan. Eine gefährliche Kurve. (Eing.)

Schon wieder ist ein schwerer Verkehrsunfall bei der Denkmalkurve (Zollstraße) zu verzeichnen. Kein liechtensteinisches Straßenstück hat in den letzten Jahren so viele Unfälle zu registrieren. Es soll wohl vorgesehen sein, diese gefährliche Kurve dem heutigen Verkehr entsprechend zu regulieren. Leider wird dies erst im Zusammenhang mit einer allgemeinen Verbesserung der Zollstraße geschehen, die wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen wird.

Wir fragen uns, ob es nicht angebracht wäre, die gefährliche Kurve bis zu diesem Zeitpunkt mit entsprechenden Warnungstafeln zu versehen.

Unterland. Eine Anregung. Wenn man per

Bahn die Strecke Buchs—Feldkirch fährt, so kann man immer wieder beobachten, wie das Ein- und Aussteigen bei den hier verkehrenden Waggons älteren, etwas korpulenteren Leuten oder Frauen mit Kindern auf den Armen oft die größte Mühe macht, weil der erste Tritt zum Zugseingang einfach zu hoch ist. Wohl bemüht sich der Schaffner um diese Leute oder es finden sich andere Reisende, die sich dieser Leute annehmen, aber erstens sind sie nicht immer da, auch der Schaffner kann nur an einem Ort sein, und zweitens will der Reisende nicht obligato-